Gerichtshof der Europäischen Union
Terminhinweise

15. – 26. Juni 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den sozialen Medien.

Datenschutzhinweis

Dienstag, 16. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 WebGroup Czech Republic und NKL Associates sowie C-190/24 Coyote System

Anwendung inländischer Verbote auf Anbieter digitaler Dienste aus anderen Mitgliedstaaten

C-188/24: In Frankreich ist es strafrechtlich verboten, pornografische Inhalte in einer Art und Weise zu verbreiten, dass sie Minderjährigen zugänglich sind. Um die Wirksamkeit dieses Verbots in Bezug auf pornografische Websites zu erhöhen, wurde die Regulierungsbehörde für die audiovisuelle und digitale Kommunikation (ARCOM) mit Befugnissen zur seiner Durchsetzung ausgestattet. Diese Befugnisse sind in einem Dekret aus dem Jahr 2021 näher geregelt.

Zwei Website-Betreiber aus der Tschechischen Republik beanstanden dieses Dekret vor dem französischen Staatsrat. Ihrer Ansicht nach bewirkt dieses Dekret, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter verpflichtet werden, technische Vorkehrungen zu treffen, um in Frankreich den Zugang Minderjähriger zu den von ihnen verbreiteten Inhalten zu verhindern. Nach der Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft, wie der Gerichtshof sie im Urteil Google Ireland vom 9. November 2023 (C-376/22; Pressemitteilung Nr. 167/23) ausgelegt habe, unterliege ein Anbieter jedoch grundsätzlich der Aufsicht in seinem Herkunftsmitgliedstaat. Der Bestimmungsmitgliedstaat dürfe ihm keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen.

Der französische Staatsrat möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die Richtlinie es verbietet, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter allgemeine Vorschriften des Strafrechts anzuwenden, insbesondere solche, die zum Schutz von Minderjährigen erlassen wurden (siehe auch

Pressemitteilung des Staatsrats).

C-190/24: Nach dem französischen Straßenverkehrsgesetzbuch kann den Betreibern eines elektronischen, auf Geolokalisierung gestützten Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes untersagt werden, die von Nutzern übermittelten Informationen bezüglich bestimmter Verkehrskontrollen weiterzuverbreiten, wenn die Weiterverbreitung es anderen Nutzern ermöglichen könnte, sich diesen Verkehrskontrollen zu entziehen. Die Verkehrskontrollen betreffen nicht nur Gründe der Verkehrssicherheit, sondern auch – wenn nach den Tätern schwerer Straftaten gesucht wird – mit der Kriminalpolizei zusammenhängende Gründe. Missachtet ein Betreiber eine solche Untersagung, kann das strafrechtlich geahndet werden.

Das Unternehmen Coyote System beanstandet vor dem französischen Staatsrat ein Dekret, das diese Untersagungsmöglichkeit näher regelt. Das Unternehmen ist der Meinung, dass das Dekret gegen die Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft verstoße. Der Staatsrat hat den Gerichtshof auch in diesem Fall um Auslegung der Richtlinie ersucht (siehe hierzu Pressemitteilung des Staatsrats).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 18. September 2025 die Ansicht vertreten, dass eine Maßnahme, die eine logische Folge strafrechtlicher Bestimmungen oder notwendig sei, um die Wirksamkeit von Verkehrskontrollen zu gewährleisten, unter das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr falle (siehe Pressemitteilung Nr. 126/25).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung**, ein **Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen C-188/24
Weitere Informationen C-190/24

Dienstag, 16. Juni 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-449/25 Serviciul pentru Imigrări al judeţului Bihor (Eingetragene Lebenspartnerschaft)

In einem anderen Mitgliedstaat geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaft

Eine Rumänin und eine Britin schlossen 2024 in Italien eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach italienischem Recht. Keine von beiden hatte ihren Wohnsitz dort; die Rumänin hatte ihren Wohnsitz in Rumänien, die Britin ihren in Australien.

Anfang 2025 reiste die Britin nach Rumänien, um dort mit ihrer Partnerin zu leben. Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwecks Familienzusammenführung wurde u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht nachgewiesen habe, dass sie als Familienangehörige einer rumänischen Staatsbürgerin in einem anderen Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt gewesen sei.

Das mit dem Fall befasste rumänische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob in einer Situation wie der vorliegenden die Erteilung eines Aufenthaltsrechts mit der Begründung verwehrt werden darf, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen im rumänischen Recht nicht anerkannt wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt gestreamt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 17. Juni 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-347/25 Zapp

Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder

Der Geschäftsführer einer GmbH, zugleich Vorstandsmitglied einer AG, die zu einer in der Edelstahlproduktion tätigen Unternehmensgruppe gehören, beteiligte sich an einem Preiskartell unter Stahlunternehmen.

Das deutsche Bundeskartellamt verhängte deswegen Bußgelder gegen die GmbH in Höhe von 4,1 Mio. Euro und gegen den Geschäftsführer in Höhe von

126.000 Euro.

Die GmbH und die AG verlangen vom Geschäftsführer die Erstattung des gegen die GmbH verhängten Bußgelds sowie Ersatz für der AG zur Abwehr des Bußgelds entstandene IT- und Anwaltskosten in Höhe von 1 Mio. Euro. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung, dass der Betroffene ihnen alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die aus dem Kartellverstoß folgen. Der Betroffene habe durch seine Beteiligung an den Kartellabsprachen seine Pflichten als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied verletzt.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof (BGH) möchte vom EuGH wissen, ob das unionsrechtliche Kartellverbot einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Unternehmen, gegen das ein Bußgeld wegen eines Kartellrechtsverstoßes verhängt worden ist, seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dafür in Regress nehmen kann (siehe auch BGH-Pressemitteilung Nr. 31/2025).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-658/24 Penny Market

Verpflichtende Sonderangebote für bestimmte Lebensmittel in Ungarn

Um die Inflation zu bekämpfen und die Versorgung mit bestimmten Lebensmitteln sicherzustellen, die seiner Meinung nach für die Verbraucher unbedingt zu erschwinglichen Preisen erhältlich sein müssen, hat Ungarn dem Einzelhandel vorgeschrieben, auf diese Produkte Preisnachlässe zu gewähren und sie in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Die Maßnahme gilt nur für Einzelhändler mit einem bestimmten Mindestumsatz, so dass sie vordergründig zwar unterschiedslos für ungarische Einzelhändler und für in anderen Mitgliedstaaten der Union ansässige Einzelhändler gilt, in Wirklichkeit jedoch fast ausschließlich Letztere trifft.

Mit Bescheid vom 27. März 2024 verhängte die zuständige ungarische Behörde gegen Penny Market eine verbraucherschutzrechtliche Geldbuße in Höhe von umgerechnet rund 10 380 Euro, weil sie bei einer Vor-Ort-Kontrolle

festgestellt hatte, dass zwei von der Preissenkung betroffene Produkte (Äpfel und ein Erfrischungsgetränk in 0,33 Liter-Dosen) in dem Geschäft zwar vorrätig, aber nicht in den Regalen im Verkaufsbereich ausgestellt gewesen seien und dass am Tag der Kontrolle keines dieser Produkte verkauft worden sei. Penny Market habe somit an einem Tag der einwöchigen Aktionskampagne nicht für die Vermarktung der Produkte gesorgt und insbesondere nicht die im Jahr 2022 verkaufte durchschnittliche Tagesmenge angeboten, um eine kontinuierliche Versorgung der Kunden sicherzustellen.

Penny Market hat diesen Bescheid vor dem Stuhlgericht Győr angefochten. Da dieses Gericht Zweifel hat, ob sich die streitige ungarische Regierungsverordnung mit den Binnenmarktvorschriften und mit den Rechtsvorschriften über die Gemeinsame Agrarpolitik vereinbaren lässt, hat es den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Februar 2026 darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof im Urteil SPAR Magyarország (C-557/23, siehe Pressemitteilung Nr. 141/24) bereits entschieden habe, dass die EU-Verordnung Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse einer Regelung entgegenstehe, die Ähnlichkeiten mit der im vorliegenden Fall umstrittenen Regelung aufweise. Seiner Ansicht nach sollte der Gerichtshof diese Rechtsprechung bestätigen und entscheiden, dass auch die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt der hier fraglichen ungarischen Maßnahme entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-232/25 Idziski

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch eine Fernsehserie – Gerichtliche Zuständigkeit

Ein ehemaliger Soldat der polnischen Armee, der Mitglied einer bestimmten

militärischen Formation war, sowie eine Vereinigung zur Verteidigung der Würde, des Ansehens und des Gedenkens an diese Militärformation und ihre Soldaten haben vor den polnischen Gerichten zwei in Deutschland lebende Koproduzenten einer Fernsehserie wegen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte verklagt.

Die Serie, die im Fernsehen in Polen und in anderen Mitgliedstaaten ausgestrahlt worden sei und im Internet zugänglich sei, stelle die Soldaten der Militärformation als Antisemiten und Nationalisten dar, die im Holocaust mit den Deutschen kollaboriert hätten.

Der ehemalige Soldat und die Vereinigung verlangen zum einen Ersatz des immateriellen Schadens, der ihnen durch die Ausstrahlung der Serie in allen diesen Mitgliedstaaten entstanden sei. Zum anderen beantragen sie, die beiden Koproduzenten zu verurteilen, sich auf allen betroffenen Fernsehsendern und Internetseiten zu entschuldigen und jeder Ausstrahlung der genannten Serie, unabhängig vom Ort der Ausstrahlung, eine entsprechende Erklärung voranzustellen.

Das polnische Oberste Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die besondere Zuständigkeitsregel für Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Art. 5 Nr. 3) der Verordnung Nr. 44/2001 den polnischen Gerichten eine internationale Zuständigkeit für die gesamte Klage verleiht, die über die allein in Polen erfolgte Verletzung von Persönlichkeitsrechten hinausgeht.

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 5. Februar 2026 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung sowie Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-522/24 Ministero della Difesa (Impfpflicht für Militärangehörige)

Anti-Covid-Impfpflicht in Italien für Militärangehörige

In Italien wurde im Frühjahr 2021 die zuvor schon für Beschäftigte des Gesundheitswesens eingeführte Pflicht, sich gegen Covid impfen zu lassen, auf Militärangehörige ausgedehnt. Wer der Impfpflicht nicht nachkam, wurde von der Arbeit freigestellt, ohne Entgeltfortzahlung. Eine Impfverweigerung hatte jedoch keine disziplinarischen Folgen. Auch der Arbeitsplatz blieb erhalten. Zivilbeschäftigte des Verteidigungsministeriums unterlagen hingegen nicht der Impfpflicht. Ein Jahr später wurde die Impfpflicht wieder abgeschafft.

Ein Militärangehöriger, der die Impfung verweigert hatte, hat seine Freistellung von der Arbeit ohne Entgeltfortzahlung angefochten.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Impfpflicht gegen das Unionsrecht verstößt, insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 20. November 2025 die Ansicht vertreten, dass die Antidiskriminierungsvorschriften der EU einen Mitgliedstaat nicht daran hinderten, eine Impfpflicht für Militärangehörige einzuführen, selbst wenn sie mit deren persönlichen Ansichten unvereinbar sei (siehe Pressemitteilung Nr. 146/25).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-414/24 Datenschutzbehörde (Zusammenspiel von Rechtsbehelfen)

Rechtsbehelfe bei Datenschutzverletzungen

Eine Ärztin begehrt in Österreich die Löschung ihrer Daten (Bewertungen) auf einer Ärzteplattform.

Nachdem die Plattform ihren ersten Löschungsantrag abgelehnt hatte, erhob sie vor einem Zivilgericht Klage auf Löschung und Untersagung der weiteren

Verwendung ihrer Daten.

Nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersuchte die Ärztin die Plattform erneut um Löschung ihrer Daten, wieder ohne Erfolg. Daher legte sie eine Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde ein.

Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde jedoch zurück, weil eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde und des gerichtlichen Rechtsbehelfs in derselben Sache nicht in Betracht komme.

Die Ärztin focht diesen Ablehnungsbescheid vor den österreichischen Verwaltungsgerichten an. Ihre zivilrechtliche Klage wurde in der Zwischenzeit – nicht rechtskräftig – abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine Aufsichtsbehörde, die mit einer Beschwerde (nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO) befasst ist, diese Beschwerde aufgrund der zuvor erfolgten Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (nach Art. 79 Abs. 1 DSGVO), der denselben Gegenstand hat, zurückweisen darf, und zwar auch dann, wenn die im Rahmen dieses Rechtsbehelfs ergangene Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist (siehe auch Mitteilung des VwGH).

Generalanwalt Richard de la Tour hat das in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 verneint.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság vom 12. Januar 2023 entschied der Gerichtshof, dass die in der DSGVO vorgesehenen verwaltungs- und zivilrechtlichen Rechtsbehelfe nebeneinander und unabhängig voneinander eingelegt werden können. Es obliege den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die parallele Einlegung dieser Rechtsbehelfe die gleichmäßige und einheitliche Anwendung der DSGVO nicht beeinträchtigt (siehe Pressemitteilung Nr. 3/23).

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-484/24

NTH Haustechnik

Datenverarbeitung durch die Justiz

Ein Arbeitgeber verlangt vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen von einer Arbeitnehmerin Schadensersatz, weil sie Betriebsgegenstände unterschlagen und unbefugt über ebay verkauft habe.

Das LAG geht davon aus, dass die Datenerhebung, durch die der Arbeitgeber von den Verkäufen Kenntnis erlangte, möglicherweise unrechtmäßig erfolgte. Weiter geht es davon aus, dass es selbst eine Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) vornimmt, wenn es diese Daten für die Entscheidungsfindung verwendet.

Das LAG ersucht den Gerichtshof um Klärung, ob die Normen des deutschen Prozessrechts hinreichend bestimmt sind, um den Anforderungen der DSGVO zu genügen, insbesondere was die Beurteilung möglicher Verwertungsverbote angeht.

Außerdem möchte es wissen, ob sich die Gerichte bei ihrer Tätigkeit auf die Bestimmung der DSGVO berufen können, wonach das Recht auf bzw. die Verpflichtung zur Löschung nicht gelten, soweit die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Ferner möchte das LAG wissen, an welchen Kriterien eine justizielle Datenverarbeitung – insbesondere bei möglicherweise unrechtmäßig durch die Partei erhobenen Daten – im Einzelnen zu messen ist (siehe auch Pressemitteilung des LAG).

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Oktober 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass der in der DSGVO niedergelegte Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ es einem nationalen Gericht nicht verwehre, eine justizielle Verarbeitung von Daten vorzunehmen, die unter Rückgriff auf andere Daten erlangt wurden, deren ursprüngliche Erhebung oder Speicherung unter Verstoß gegen diesen Grundsatz erfolgte. Es sei Sache des LAG, zu ermitteln, ob die personenbezogene Daten umfassenden Beweise zulässig sind und welche Modalitäten für deren Verwertung gelten.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/24 FSMA

Offenlegung von Insiderinformationen durch einen Politiker

Der Appellationshof Brüssel hat darüber zu entscheiden, ob gegen einen Politiker, der in Interviews mit Medien eine mutmaßlich als Insiderinformation einzustufende Information weitergegeben hat, eine Geldstrafe verhängt werden durfte.

Die Information betraf die unmittelbar bevorstehende Privatisierung eines großen belgischen öffentlichen Unternehmens, Bpost. Der Politiker und ehemalige Minister, der die Informationen weitergab, macht geltend, er habe in Erfüllung seiner Aufgaben als Politiker gehandelt, um eine Debatte über diese Frage von allgemeinem Interesse anzuregen.

Der Appellationshof Brüssel hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 ersucht. Im Mittelpunkt stehen zum einen das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (in diesem Fall eines Politikers) und zum anderen das Interesse am Schutz der Integrität der Finanzmärkte in Form des Verbots der Offenlegung von Insiderinformationen.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat seine Schlussanträge am 11. September 2025 vorgelegt.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-277/25 Helpfind Funding u.a.

Abtretung von Ansprüchen gegen Kfz-Haftpflichtversicherer

In Polen ließen sich verschiedene Inkasso-Unternehmen Schadensersatzansprüche von Unfallgeschädigten abtreten, die diese wegen der Schäden an ihrem Fahrzeug gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers hatten. Die Versicherungen hatten den Geschädigten zwar Schadensersatz geleistet, letztere waren jedoch der Ansicht, dass ihre Schäden damit nicht vollständig gedeckt seien. Ihre (Rest-)Forderungen verkauften sie daher an die Inkasso-Unternehmen, die die Forderungen nun vor Gericht einklagen.

Die Versicherungen sind der Ansicht, dass die streitigen Forderungen nicht abtretbar seien. Die Abtretungsverträge seien daher unwirksam.

Das mit den Rechtsstreitigkeiten befasste polnische Gericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2009/103 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie der Abtretung und ihrer gerichtlichen Geltendmachung durch einen Dritten entgegensteht.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. Juni 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-410/25 Kommission / Deutschland (Aufschub der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen)

Besteuerung bei Veräußerung bestimmter betrieblicher Anlagegüter

Das deutsche Steuerrecht sieht, so die Kommission, im Fall der Veräußerung bestimmter betrieblicher Anlagegüter die Möglichkeit vor, den erlangten Veräußerungsgewinn nicht sofort zu besteuern, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte betriebliche Anlagegüter neu anschafft oder herstellt. Stattdessen könne die Besteuerung des genannten Gewinns aus der Veräußerung der ursprünglichen Güter im Wege einer Übertragung der entsprechenden stillen Reserven bis zur Veräußerung

der neu angeschafften oder hergestellten Güter aufgeschoben werden.

Diese Aufschiebung der Besteuerung werde, so die Kommission, jedoch nur gewährt, wenn die betrieblichen Anlagegüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben.

Aus dem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften des deutschen Steuerrechts ergebe sich bei Anwendung dieses Steuervorteils eine Ungleichbehandlung zu Lasten von gebietsfremden Unternehmen ohne Betriebsstätte in Deutschland.

Da diese Ungleichbehandlung ihrer Ansicht nach gegen den freien Kapitalverkehr verstößt, hat die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission IP/24/5665).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu